



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2480

Datum

5.9.1991

Betreff:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialversiche-
rungsgesetz geändert wird
(16. Novelle zum BSVG);
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Gewerbliche Sozialversiche-
rungsgesetz geändert wird
(18. Novelle zum GSVG);

Stellungnahme

17/SN -66/ME

BEMERKUNG	
Zl. <u>66</u> 17 -GE/19	9/1
Datum: 1 1. SEP. 1991	
Verf. <u>12. Sep. 1991</u> <i>Raut</i>	

Dr. Hajek

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet je 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Vayler



Der Kammeramtsdirektor:

iA

Gabriele Kollnuss

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen 21.20.797/2-2/91 Unsere Zeichen SV-1211-M/Gö

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2480

Datum 19.08.1991

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bauern-Sozialver-
sicherungsgesetz geändert
wird (16. Novelle zum BSVG);
S t e l l u n g n a h m e

Der Großteil der im Entwurf zur 16. Novelle zum BSVG enthaltenen Änderungen ist auch im Entwurf einer 50. Novelle zum ASVG vorgesehen. Deshalb wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 50. Novelle zum ASVG verwiesen.

Ausschließlich im Entwurf einer 16. Novelle zum BSVG ist als Maßnahme der Festigung der Gesundheit auch die Übernahme von Kosten für Haushaltshelferinnen angeführt. Eine solche Leistung ist dem ASVG und dem GSVG fremd. Es besteht kein sachlicher Grund, warum eine erkrankte Bäuerin die Kosten für eine Haushaltshilfe ersetzt bekommen soll, eine erkrankte Arbeiterin oder Angestellte jedoch nicht. Es sollte die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe entweder im ASVG, GSVG und BSVG oder in keinem dieser Bundesgesetze vorgesehen werden.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

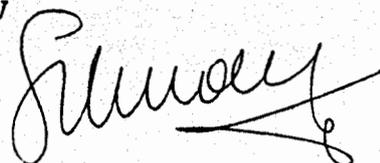
Abschließend ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag seine Einwände und Anregungen zum vorliegenden Entwurf bei der weiteren Vorgangsweise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv





ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen Z1.20.621/1-2/91 Unsere Zeichen SV-1211-M/Gö

Telefon (0222) 50165
Durchwahl 2480

Datum 19.08.1991

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gewerbliche Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (18. Novelle zum GSVG);
S t e l l u n g n a h m e

Der Großteil der im Entwurf zur 18. Novelle zum GSVG enthaltenen Änderungen ist auch im Entwurf einer 50. Novelle zum ASVG vorgesehen. Deshalb wird auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entwurf einer 50. Novelle zum ASVG verwiesen.

Zu den geplanten Änderungen, die nur das GSVG betreffen, wird zu Artikel I Z 3 folgendes bemerkt:

Durch die 16. Novelle zum GSVG wurde den Pflichtversicherten ein Wahlrecht hinsichtlich der Beitragspflicht bzw der Beitragsfreiheit von Veräußerungsgewinnen und Sanierungsgewinnen eingeräumt. Der Österreichische Arbeiterkammertag brachte damals in seiner Stellungnahme Bedenken gegen ein solches Wahlrecht vor, weil es den Grundsätzen der Beitragsbemessung in der Pflichtversicherung widerspricht.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

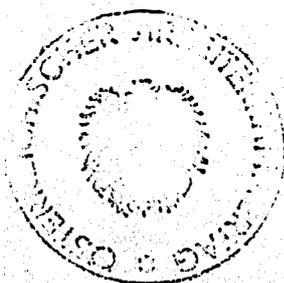
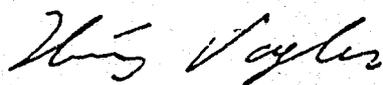
Es besteht nämlich weder ein Wahlrecht hinsichtlich der Versicherungspflicht bzw Versicherungsfreiheit noch hängt die Höhe der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte vom Willen des Beitragspflichtigen ab.

An diesem Grundsatz sollte nicht gerüttelt werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt jegliche Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Höhe der Beitragsgrundlage kategorisch ab.

Wenn auf Wunsch der zuständigen Interessenvertretungen der Gewerbetreibenden Veräußerungs- und Sanierungsgewinne bei Ermittlung der Beitragsgrundlage unberücksichtigt bleiben (Veräußerungsgewinne nur soweit, als sie dem Betriebsvermögen zugeführt wurden), sollte dies unabhängig von einem Antrag des Versicherten gelten.

Abschließend ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag seine Einwände und Anregungen zum vorliegenden Entwurf bei der weiteren Vorgangsweise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv

